

**Einfache Anfrage Kellenberger-Vilters-Wangs:
«Potenzielle Bedrohung der Kritischen Infrastruktur des Kantons St.Gallen durch
Drohnen. Ist der Kanton gewappnet?**

Die rasche Verbreitung leistungsfähiger und vergleichsweise kostengünstiger Drohnen verändert die Sicherheitslage. Neben legitimen zivilen Anwendungen können Drohnen zur unerlaubten Beobachtung, zur Störung von Abläufen, zum Transport gefährlicher Gegenstände oder für Sabotage- und Anschlagshandlungen gegen Kritische Infrastruktur eingesetzt werden.

Der mutmassliche Anschlagversuch mit einer Sprengstoffdrohne am Flughafen Leipzig/Halle zeigt, dass ein solcher Vorfall auch ohne Explosion erhebliche Wirkung entfalten kann. Bereits die Unterbrechung des Flugbetriebs, der umfangreiche Sicherheitseinsatz und die damit verbundene öffentliche Verunsicherung können den Schutz kritischer Infrastrukturen beeinträchtigen und damit einen Teil der beabsichtigten Wirkung erzielen.

Ein wirksames Schutzdispositiv setzt eine durchgängige Handlungskette voraus: Ein Flugobjekt muss erkannt, identifiziert, verfolgt und einer Gefährdung zugeordnet werden. Danach muss die verantwortliche Person lokalisiert und müssen verhältnismässige Massnahmen ausgelöst werden können. Für passive Sensorik, die Auswertung von Funk- oder Identifikationsdaten, den Einsatz von Störmitteln, die Übernahme einer Drohne und eine physische Neutralisierung gelten unterschiedliche technische, datenschutzrechtliche und polizeirechtliche Voraussetzungen. Ein Flugverbot allein schützt eine Anlage nur begrenzt, wenn ein Verstoss nicht rechtzeitig erkannt und wirksam bearbeitet werden kann.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt die Regierung die aktuelle und mittelfristige Gefährdung Kritischer Infrastrukturen im Kanton St.Gallen durch Drohnen? Welche Bedeutung misst sie dabei fahrlässigen Regelverstössen, kriminellen Handlungen, Spionage, Sabotage, Terrorismus und hybriden Bedrohungen bei?
2. Wie viele Meldungen über verdächtige oder rechtswidrige Drohnenflüge wurden im Kanton seit diesem Jahr registriert? Wie viele davon konnten verifiziert, einer verantwortlichen Person zugeordnet oder strafrechtlich bzw. verwaltungsrechtlich bearbeitet werden? Besteht ein kantonales Lagebild und werden entsprechende Ereignisse nach einheitlichen Kriterien erfasst?
3. Wird die Bedrohung durch Drohnen in der kantonalen Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen ausdrücklich berücksichtigt? Welche Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Mindestanforderungen sind für Behörden, Gemeinden und Betreiber Kritischer Infrastrukturen vorgesehen?
4. Wie sind Führung und Zuständigkeiten bei einem verdächtigen Drohnenflug in der normalen Lage sowie bei einer erhöhten oder ausserordentlichen Bedrohung geregelt? Wie werden die Aufgaben zwischen der Kantonspolizei St.Gallen, der Stadtpolizei St.Gallen und den betroffenen Infrastrukturbetreibern abgegrenzt?
5. Verfügen die Kantonspolizei und die Stadtpolizei über eigene oder kurzfristig verfügbare Fähigkeiten zur Detektion, Identifikation, Verfolgung und Lokalisierung von Drohnen und deren Steuerpersonen? Können solche Mittel lageabhängig auch zum Schutz ausgewählter Kritischer Infrastrukturen eingesetzt werden?
6. Auf welche gesetzlichen Grundlagen stützen sich die technische Detektion und die damit verbundene Bearbeitung, Speicherung und Weitergabe von Daten? Wo erkennt die Regierung Lücken oder Unklarheiten, insbesondere beim Einsatz von Radar, optischen und akustischen Sensoren, Funkfrequenzerkennung und elektronischer Fernidentifikation?

7. Welche konkreten polizeilichen Handlungsmöglichkeiten bestehen heute, um eine gefährliche oder rechtswidrig eingesetzte Drohne zum Landen zu zwingen, zu übernehmen, zu stören, abzufangen oder nötigenfalls zu neutralisieren? Welche Eingriffsschwellen, Bewilligungen und bundesrechtlichen Vorgaben begrenzen diese Möglichkeiten?»

14. September 2026

Kellenberger-Vilters-Wangs